



Rothenfluh, 10. April 2020

## Information zu den weiteren Gemeindewahlen 2020

Aufgrund der neusten Empfehlungen der Landeskantlei BL hat der Gemeinderat folgende Wahltermine beschlossen:

Die **Neuwahl des Gemeindepräsidenten** erfolgt am **28. Juni 2020**.

Der bisherige Amtsinhaber **Paul Schaub** hat sich bereit erklärt, sich für die Wahl zur Verfügung zu stellen.

Gemäss unserer Gemeindeordnung ist für die Wahl des Gemeindepräsidenten die Stille Wahl möglich. Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte GpR bestimmt bezüglich der Stillen Wahl, bzw. zur Einreichung von Wahlvorschlägen folgendes:

---

### **§ 30 Stille Wahl**

<sup>3</sup> Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung bis zum 48. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.

<sup>4</sup> Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

### **§ 33a<sup>(5)</sup> Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

<sup>4</sup> Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.

Die Verordnung zum GpR regelt betreffend Einreichung der Wahlvorschläge folgendes:

### **§ 13a<sup>(10)</sup> Einreichung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge müssen am Stichtag bis 17 Uhr für kantonale Wahlen bei der Landeskantlei und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sein.

---

Konkret bedeutet dies, dass Wahlvorschläge für das Amt des/der Gemeindepräsidenten/ -präsidentin bis zum **11. Mai 2020, 17.00 Uhr** auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden müssen.

Liegen bis zu diesem Zeitpunkt keine oder mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt die Wahl am ordentlichen Termin vom 28. Juni 2020.

Die weiteren Gesamterneuerungswahlen finden wie folgt statt:

An der Gemeindeversammlung vom **17. Juni 2020** werden gewählt:

- die **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**
- die **Dorf- und Kulturkommission** und
- die **Wahlprüfungskommission**

Diese Wahlen stehen unter dem Vorbehalt, dass Anfang Juni 2020 die aktuell geltenden umfassenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit massgeblich aufgehoben sind.

An der Urne werden am **28. Juni 2020** gewählt:

- das **Wahlbüro** (Amtsperiode: 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024)
- der **Schulrat Kindergarten/ Primarschule** (1. August 2020 bis 31. Juli 2024)

Die Nachwahl für das allenfalls nicht gewählte Präsidium würde am 16. August 2020 erfolgen. Die Eingabefrist für Wahlvorschläge dauert in diesem Fall bis am 6. Juli 2020.

Die Wahlen vom 28. Juni 2020 stehen unter dem Vorbehalt, dass Anfang Juni 2020 die aktuell geltenden umfassenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit massgeblich aufgehoben sind.

An der Urne werden am **27. September 2020** gewählt:

- die **Sozialhilfebehörde** (Amtsperiode: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024)

Die Nachwahl für nicht gewählte Behördenmitglieder findet am 29. November 2020 statt. Die Eingabefrist für Wahlvorschläge dauert in diesem Fall bis am 6. Juli 2020.

Es ist jede in Rothenfluh stimmberechtigte Person wählbar. Die Wahlprüfungskommission wird zum gegebenen Zeitpunkt darüber informieren, welche Personen sich zur (Wieder)-Wahl stellen.